

Polizeiverordnung

zum Verbot über das unbefugte Plakatieren und Beschriften

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 16. Januar 1968 (Ges. Bl. S. 508) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg als Ortspolizeibehörde, nachdem der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg durch Beschluss vom 28. Mai 1975 zugestimmt hat, folgende Polizeiverordnung.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen im Gebiet der Stadt Ludwigsburg.

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf dem ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, Fußgängerunterführungen sowie Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brücken und Tunnels. Hierzu gehören auch Bäume sowie bauliche und technische Anlagen in diesem Bereich.

Öffentliche Anlagen im Sinne der Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Sportanlagen und Kinderspielplätze.

§ 2

Verbot des Plakatierens und Beschriftens

Auf und an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist das Plakatieren, Bemalen und Beschriften untersagt, soweit nicht die ausdrückliche Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 plakatiert, bemalt oder beschriftet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 3. Juni 1975

gez. Dr. Ulshöfer
Oberbürgermeister